

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Windenergie Entrup/Sommersell GbR

Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Steffen Lackmann
Vattmannstraße 3
33100 Paderborn

Abteilung:
Immissions- und
Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Madita Wiedemeier
Telefon: 05271/965-4472
Telefax: 05271/965-4498
Zimmer: B 709
m.wiedemeier
@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
44.0062/23/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 23.09.2024

Öffnungszeiten:

montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigung nach § 4 BImSchG

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 17.08.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 199,00 m und einer Gesamthöhe von 285,00 m, am nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Nieheim, erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-De-
tmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Standort der WEA

Nr.	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
WEA 8	Nie- heim	Sommersell	6 / 26	511.272	5741.766
WEA 9	Nie- heim	Entrup	4 / 258	511.169	5741.420
WEA 10	Nie- heim	Entrup	4 / 271	511.112	5741.033

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	5
IV. Hinweise	32
V. Begründung	37
1. Verfahren	37
2. Befristung der Genehmigung.....	39
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	40
VI. Gebührenfestsetzung	56
VII. Ihre Rechte	56
VIII. Hinweise der Verwaltung	57
IX. Anhänge	58
Anhang 1: Antragsunterlagen	58
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	61

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S
Bezeichnung	Vestas V172-7.2 MW
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Pitch, Luv-Läufer
Fundament	Flachfundament mit bzw. ohne Auftrieb
Turmtyp	Hybrid-Betonturm
Generator	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Getriebe	Zwei Planetenstufen
Windzone	DIBt S
Rotorblattlänge	84,35 m
Rotorfläche	23.235,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Rotordurchmesser	172,00 m
Nabenhöhe	199,00 m
Gesamthöhe	285,00 m
Untere Streichhöhe	113,00 m
Nennleistung	7.200 kW
Schalleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	109,0 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations

Tagbetrieb:

Die Anlagen des Typs V172-7.2 mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 7.200$ kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA_n} = 106,9$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 109,0$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlagen WEA 08 und 09 des Typs V172-7.2 mit einer Betriebsweise von $P_{Nenn} = 6.100$ kW Nennleistung (Mittelspannung, Modus SO4) sind mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA_n} = 102,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 104,1$ dB(A) bemessen.

Die Anlage WEA 10 des Typs V172-7.2 mit einer Betriebsweise von $P_{\text{Nenn}} = 5.829 \text{ kW}$ Nennleistung (Mittelspannung, Mittelspannung SO5) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}n} = 101,0 \text{ dB(A)}$ und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{\text{WA}maxn} = 103,1 \text{ dB(A)}$ bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebsmodi	Leistung	Betriebszeit
WEA 8	V172-7.2	Modus P07200 (Volllast)	7.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 8	V172-7.2	Modus S04	6.100 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)
WEA 9	V172-7.2	Modus P07200 (Volllast)	7.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 9	V172-7.2	Modus S04	6.100 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)
WEA 10	V172-7.2	Modus P07200 (Volllast)	7.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 10	V172-7.2	Modus S05	5.829 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Die Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **1.020.521,09 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-

spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlage übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn vom 23.06.2023.
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn vom 23.06.2023 zugrunde gelegen hat.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der

- nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F Nr. 2 übereinstimmen.
 - Der Nachweis, dass die Befeuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der jeweiligen Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf

dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist mir vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Windenergieanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in der „Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für Emissionen aus dem Neubau und Betrieb der Windenergieanlage für den Standort Steinheim der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn mit Bericht Nummer: LaPh-2023-24 vom Datum: 23.06.2023 getroffenen Annahmen und Festlegungen für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Die Schallimmissionsprognose ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

2. Die Windenergieanlagen WEA 8, WEA 9 und WEA 10 des Typs Vestas V172-7.2 MW auf 199,00 m Nabenhöhe sind zur **Tagzeit** in offener Betriebsweise PO7200 mit dem mittleren Schalleistungsspiegel von 106,9 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 109,0 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 23.06.2024 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 8, 9, 10: Vestas V172-7.2 MW, <u>Tagbetrieb</u> , Mode PO7200, 7.200 kW, Nabenhöhe 199 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9

Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7	108,6
Lo,Okt [dB(A)]	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1	109,0

L_{Wa}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlagen WEA 8 und WEA 9 des Typs Vestas V172-7.2 MW auf 199,00 m Nabenhöhe ist zur **Nachtzeit** in reduzierter Betriebsweise SO4 mit dem Maximalwert von 102,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 104,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 23.06.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 8, 9 , Vestas V172-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode SO4, Nabenhöhe 199,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	85,6	93,2	96,4	95,6	95,0	90,5	83,0	72,5	102,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			

Le, max, Okt [dB(A)]	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2	103,7
Lo,Okt [dB(A)]	87,7	95,3	98,5	98,7	97,1	92,6	85,1	74,6	104,1

LWa, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die Windenergieanlage **WEA 10** des Typs Vestas V172-7.2 MW auf 199,00 m Nabenhöhe ist zur **Nachtzeit** in reduzierter Betriebsweise SO5 mit dem Maximalwert von 101,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 103,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 23.06.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 10 , Vestas V172-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode SO5, Nabenhöhe 199,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	85,1	92,1	95,0	95,7	94,3	89,8	82,3	71,9	101,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	86,8	93,8	96,7	97,7	96,0	91,5	84,0	73,6	102,7
Lo,Okt [dB(A)]	87,2	94,2	97,1	97,8	96,4	91,9	84,4	74,0	103,1

LW_a, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben
L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

5. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
6. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 können die betroffenen WEA übergangsweise, abweichend von Nebenbestimmung D Nr. 8, in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die vorstehenden Nebenbestimmungen für eine spätere Aufnahme des Regelbetriebs sind beizubehalten. Auch zur Bestimmung der Vorbelastung für nachfolgende Anlagen wird auf die vorstehend definierten Betriebsmodi für den Regelbetrieb zurückgegriffen.

Für die einzelnen WEA ergeben sich insofern folgende Betriebsmodi für die Übergangszeit (basierend auf: Herstellangaben, Dok-Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023):

WEA 8: Betriebsmodus SO7, 5307 kW

WEA 9: Betriebsmodus SO7, 5307 kW

WEA 10: Betriebsmodus SO8, 5046 kW

7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungs-konformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungs-konformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, Bericht Nummer: LaPh-2023-24 vom Datum: 23.06.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
8. Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, Bericht Nummer: LaPh-2023-24 vom Datum:

23.06.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, Bericht Nummer: LaPh-2023-24 vom Datum: 23.06.2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

9. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
10. Bis auf weiteres, mindestens jedoch bis zur Durchführung der FGW-konformen Schall-Abnahmemessung für den Leistungsbetrieb, sind mir die Leistungsdaten der Anlage auf Aufforderung zu übermitteln. Die Übermittlung ist elektronisch so zu gestalten, dass die tabellarisch zusammengefassten Leistungsdaten für den Zeitraum jeweils vom 22 Uhr bis 6 Uhr in Abstand von 10 Minuten aufgelöst sind. Die Übermittlungsform ist vor Inbetriebnahme mit mir abzustimmen.
11. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
12. Spätestens 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzu-

weisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird. Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhanges A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten: die Beschreibung der Messpositionen, die Beschreibung der verwendeten Messsysteme, die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte. Es ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts mir innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

13. Die Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Nieheim der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn mit der Berichtnr: LaPh-2023-25 vom Datum: 23.06.2023 weist für die WEA an den relevanten Immissionspunkten:

Immissionsort	Beschreibung
IP01	Bornfeldweg 1, 37696 Marienmünster
IP02	Bornfeldweg 2, 37696 Marienmünster
IP03	Grünetal 7, 37696 Marienmünster
IP04	Grünetal 6, 37696 Marienmünster
IP05	Sommerseller Str. 11, 37696 Marienmünster
IP06	Sommerseller Str. 11, 37696 Marienmünster
IP07	Sommerseller Str. 18, 37696 Marienmünster
IP08	Sommerseller Str. 20, 37696 Marienmünster
IP09	Sommerseller Str. 19, 37696 Marienmünster
IP10	Sommersell 301, 33039 Nieheim
IP11	Sommersell 300, 33039 Nieheim
IP12	Sommersell 3a, 33039 Nieheim
IP13	Sommersell 4, 33039 Nieheim
IP14	Sommersell 302, 33039 Nieheim
IP15	Hauptstraße 28, 33039 Nieheim
IP16	Mariental 17, 33039 Nieheim
IP17	Hauptstraße 14, 33039 Nieheim

IP18	Hannekenpatt 11, 33039 Nieheim
IP19	Hannekenpatt 27, 33039 Nieheim
IP20	Externbrock 1, 33039 Nieheim
IP21	Externbrock 1b, 33039 Nieheim

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten darf kein Schatten durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden.

14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer.
15. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Höxter als Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
16. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.
17. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
18. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

19. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus.
3. Das Baugrundstück liegt in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Somit ist die bauordnungsrechtliche Erschließung nach § 4 Abs. 1 Bau O NRW 2018 gesichert. Sollte die Zuwegung oder Baustelleneinrichtung über ein anderes oder mehrere andere Grundstücke erfolgen, so ist die Nutzung dieser Flächen privatrechtlich zu sichern.
4. Das Brandschutzkonzept vom 23.04.2024 des Büro Engels Ingenieure mit der Nummer 24-2093B_K1 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung, alle Hinweise und Auflagen sind einzuhalten.
5. Spätestens bei Baubeginn sind mir folgende Nachweise gem. § 68 Abs.2 BauO NRW vorzulegen:
 - von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

- Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

6. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist mir eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
7. Ein Eiswaufgutachten liegt nicht vor. Die entsprechenden Herstellerangaben sind einzuhalten bzw. die Typenprüfung mit entsprechenden Angaben zu beachten.
8. Das Gutachten zur Standorteignung – Turbulenzgutachten – vom 14.08.2023, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-357 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und einzuhalten.
9. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlagen ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführungen des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
10. Die Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.S.v. § 61 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW vorzulegen.
11. Die voraussichtliche Fertigstellung der Fundamente ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
12. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens

jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 BauO NRW).

13. Im Bereich der Zufahrten zu den Windenergieanlagen, ist vor jeder Richtung mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EISWURF“ dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Der Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros ILB Planungsbüro Rinteln aus 31737 Rinteln vom 26.07.2023 i. d. F. v. 11.07.2024; die Replik auf die Stellungnahme der uNB vom 25.01.2024 der Windenergie Entrup/Sommersell GbR vom 27.02.2024, nicht unterzeichnet; die Replik auf die Stellungnahme der uNB vom 23.05.2024 der Windenergie Entrup/Sommersell GbR, undatiert, eingegangen am 01.07.2024 sowie die Ergänzung der undatierten Replik der Windenergie Entrup/Sommersell GbR vom 09.07.2024 sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2024) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist jede Windenergieanlage von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen an ihr zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb jeder WEA ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F Ziffer 2 durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens bis

zum Ende des Folgejahres aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:

- i. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - ii. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - iii. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - iv. Rotordrehzahl
 - v. elektrische Leistung
 - vi. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus sind die Anlagen zwischen dem 01. April und 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.
7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter bestätigt wird.

8. Die Nebenbestimmungen F Ziffern 8.1 bis 8.3 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
- 8.1 An den WEA 1 und 3 ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Die verwendeten Erfassungsgeräte müssen den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz NRW (2024, S. 49) entsprechen. Es sind jeweils zwei vollständige und aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.
- 8.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
- 8.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Dabei sind die Ergebnisse der WEA 8 auf die WEA 9 zu übertragen. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb aller 3 WEA festgelegt.

9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämwirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten einschließlich eines Störungspuffers von 100 m im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Rebhuhn etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.

13. Sofern unter Beachtung der Nebenbestimmungen F Ziffer 11 und 12 eine Ausnahme von Nebenbestimmung F Ziffer 9 erfolgt, sind Bau und Errichtung der WEA vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere insbesondere vor Lichtimmissionen zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
14. Im Umkreis von 136,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
15. Zum Schutze des Rotmilans in der herbstlichen Schlaf- und Sammelplatzphase sind die Windenergieanlagen bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (mindestens bei Ernte von Feldfrüchten, Pflügen, Grünlandmahd) im Radius von weniger als 250 m um den Mast vom 01.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres vollständig abzuschalten. Die Abschaltung umfasst den Zeitraum von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang und von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang, von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

WEA 8:

Gemarkung Sommersell, Flur 6, Flurstücke 13, 19, 26, 28-30, 41-43, 76, 77, 86;

Gemarkung Entrup, Flur 4, Flurstücke 259, 300, 301.

WEA 9:

Gemarkung Sommersell, Flur 6, Flurstücke 19, 26;
Gemarkung Entrup, Flur 4, Flurstücke 258, 259, 261, 269, 270, 296, 300,
304

WEA 10:

Gemarkung Entrup, Flur 4, Flurstücke 267, 269, 270, 271, 277, 280, 281,
288, 289, 291, 292, 294, 296, 338, 339, 344, 356, 357;
Gemarkung Bredenborn, Flur 1, Flurstücke 92, 108

16. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmung F Ziffer 15 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und / oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen (z. B. tägliche Kontrolle während der Maßnahmenzeit) veranlassen, um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.
17. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmung F Ziffer 15 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmung 15 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
18. Zum Ausgleich des Verlustes von Rast- und Ruhestätten für Bodenbrüter wie der Feldlerche ist gem. § 6 Abs. 1 WindBG eine Zahlung in Artenhilfsprogramme zu leisten. Die Höhe bemisst sich auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 WindBG auf 450 € pro Megawatt installierter Leistung und Jahr.

Die Anlagen haben eine installierte Leistung von 7,2 MW demnach kommt man auf eine Summe von **9.720 €** pro Jahr (7,2 MW x 450 € = 3.240 € pro Anlage pro Jahr x 3 Anlagen).

Diese Summe muss unter Angabe des Kassenzeichens an folgendes Konto überwiesen werden.

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle / Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Kassenzeichen: 1180 0627 2708

Die erste Zahlung von 9.720 € ist spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu entrichten.

Die weiteren jährlichen Zahlungen für die Dauer der gesamten Betriebszeit sind zum 31.01 eines Jahres zu entrichten.

19. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
20. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerng zwingend notwendig ist.
21. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.
22. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
23. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.

24. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 13.119 Biotopwertpunkten erfolgt auf insgesamt 4.373 m² der Grundstücke Gemarkung Bredenborn, Flur 15, Flurstücke 29 und 435. Davon entfallen auf:

WEA 8: 1.370 m² entsprechend 4.110 BWP
WEA 9: 1.340 m² entsprechend 4.020 BWP
WEA 10: 1.663 m² entsprechend 4.989 BWP

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf folgenden Grundstücken:

WEA 8:

Gemarkung Bredenborn, Flur 15, Flurstück 435: 771 m²
Gemarkung Bredenborn, Flur 15, Flurstück 29: 599 m²

WEA 9:

Gemarkung Bredenborn, Flur 15, Flurstück 29: 1.340 m²

WEA 10:

Gemarkung Bredenborn, Flur 15, Flurstück 29: 1.663 m²

Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Acker zu einer artenreichen Mähwiese entsprechend der Vorgaben im LBP S. 50. Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nachsaat und Pflegeumbruch sind nicht zulässig. Die erste Mahd darf nicht vor dem 20.05. eines Jahres erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

25. Der Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden erfolgt auf 3.630 m² des Grundstücks Gemarkung Bredenborn, Flur 15, Flurstück 29 durch Umwandlung von Acker in eine artenreiche Mähwiese. Die Kompensation deckt sich multifunktional mit einer Teilfläche aus Nebenbestimmung F Ziffer 24.
26. Zur Kompensation des Eingriffs in einen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW geschützten Landschaftsbestandteil an der WEA 8, ist auf 80 m der östlichen Seite des Flurstücks 268, Gem. Entrup,

Flur 4 eine zweireihige Hecke entsprechend der Vorgaben im LBP S. 39 mit einem Reihenabstand von 1 m anzulegen. Der nächstgelegene Bereich der Hecke muss gem. Nebenbestimmung F Ziffer 14 einen Abstand von mindestens 136 m zum Mastfuß der WEA 8 einhalten.

27. Die westlich auf dem Flurstück 268, Gem. Entrup, Flur 4 vorhandene und für die Anlage der temporären Bauflächen auf den Stock zu setzende Hecke ist gleichartig wie in Nebenbestimmung F Ziffer 26 wiederherzustellen, sofern die Hecke nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bautätigkeiten auf ganzer Länge wieder ausgetrieben ist oder eine Rodung erforderlich wurde.
28. Die Anlage der Heckenabschnitte aus Nebenbestimmungen F Ziffer 26 und 27 muss in der auf das Ende der Errichtungsarbeiten folgenden Pflanzperiode erfolgen. Es ist regionaltypisches Pflanzgut der Qualität Strauch, 2x v., 60 -100 cm zu verwenden. Die Umsetzung ist der uNB unaufgefordert und unverzüglich unter Vorlage einer Pflanzliste mit Herkunftsnachweis vorzulegen. Ein regelmäßiger Formschnitt ist nicht zulässig. Ein abschnittsweises auf den Stock setzen von jeweils max. einem Viertel der Hecke ist alle 10 – 15 Jahre zulässig, wobei ein mindestens zweijähriger Abstand zwischen den Schnitten einzuhalten ist. Die Gehölzpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen. Ein Verlust von Pflanzen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Pflanzung ist durch gleichartige Nachpflanzung zu ersetzen.
29. Im Rahmen der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der 3 WEA wird ein Ersatzgeld in Höhe von **102.763,82 €** festgelegt. Davon entfallen auf die

WEA 8:	34.146,88 €;
WEA 9:	34.254,61 €;
WEA 10:	34.362,33 €.

Das Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2443000201** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Zuge der Baumaßnahme (einschl. der Herstellung der Zuwegungs- und Kranstellbereiche) Recycling-Material eingebaut werden soll, ist dies vor Bauausführung entsprechend der geltenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ggfs. ist sogar eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter einzuholen. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale zu erbringen.

H. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

4. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
5. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
7. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV, Nr. 3.9.
8. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.
9. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG. Aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen an diesem Standort keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einrichtung der BNK.
10. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren

WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
14. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
15. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
16. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
17. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minu-

ten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

18. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
19. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
20. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
21. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
22. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 305-23** unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer

- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

I. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1798-23-BIA** mit dem endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Daten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

J. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

K. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld sowie in diesem Einzelfall aufgrund der ggf. vorhandenen Betroffenheit von paläontologischen Funden das LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster (Mail: palaeontologie@lwl.org) sind über den Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) **acht Wochen** vorher schriftlich zu informieren, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter

auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.

D. Hinweise zum Gewässerschutz

1. Werden im Rahmen der geplanten Zuwegung, sowie der geplanten Kabeltrassen Gewässerüberfahrten (Verrohrungen, Rechteckdurchlässe, etc.) und/oder Gewässerkreuzungen mit Kabeln notwendig, so sind hier wasserrechtliche Anträge bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter zu stellen.

2. Grundsätzlich sind Verrohrungen von Gewässern nur temporär zu errichten und nach Errichtung des Windparks zurückzubauen.
3. Gewässerkreuzungen mit Leitungen sind im Spülbohrverfahren mit einem Abstand von 1,5 Metern unter dem Gewässer zu verlegen (Abstand Leitung zu tiefster Punkt Gewässersohle).
4. Gewässerkreuzungen und -überfahrten sind Anlagen in, über, unter Gewässern gemäß § 36 WHG und bedürfen nach § 22 LWG NRW der Genehmigung.
5. Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist gemäß § 38 WHG 5 Meter breit. Innerhalb dieser Randstreifen dürfen baulichen Maßnahme und Lagerung von Baumaterialien, Baumaschinen etc. nicht erfolgen.
6. Am 28.10.2021 wurde durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie -BKG- eine landesweite Starkregenhinweiskarte für das Bundesland Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Ausweislich der vorliegende Antragsunterlagen liegt das Vorhaben in einem von Starkregen überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Bei einem Niederschlagsereignis mit einem 100-jährigen Wiederkehrintervall (sog. „seltener Starkregen“) ist punktuell mit erhöhten Wassertiefen entsprechend der v.g. Karten zu rechnen. Die Hinweiskarte Starkregengefahren für NRW steht im frei zugänglichen Geodatenportal des Kreises Höxter zur Verfügung: <https://geoserver.kreis-hoexter.de>. Erforderliche Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge sind im „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu finden.

E. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass

vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.

2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).
3. Vom Arbeitgeber sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatzbezogen und hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln und zu beurteilen. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind vorzusehen.

F. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 17.08.2023 hier eingegangen am 21.08.2023 hat die Windenergie Entrup/Sommersell GbR, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Steffen Lackmann (im Folgenden: „Antragstellerin“), die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs V172-7.2 beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Im vorliegenden Verfahren ist allerdings § 6 WindBG anzuwenden, da der Antrag nach dem 29.03.2023 eingereicht worden ist und die Stadt Nieheim am Standort der WEA eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen hat (vgl. amtliche Bekanntmachung vom 14.12.2023). Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn die WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt werden, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Bei der von der Stadt Nieheim ausgewiesenen Konzentrationszone am Standort der WEA handelt es sich um ein Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nummer 1 WindBG.

Das hier gegenständliche Genehmigungsverfahren wird daher gemäß § 6 Abs. 1 WindBG im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt. Da im Rahmen des Verfahrens nach § 6 WindBG weder Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchgeführt wird, erfolgt auf Grundlage der Regelungen des UVPG keine dahingehende Feststellung von Seiten der Genehmigungsbehörde. Aufgrund der Anlage 1 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, da die erforderliche Anlagenzahl von 20 WEA nicht überschritten wird.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Nieheim, Stadt Marienmünster, Bezirksregierungen Detmold und Münster, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden in aller Regel keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Sofern einzelne Fachbehörden eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ablehnen, erfolgt eine begründete Auseinandersetzung mit der jeweiligen Stellungnahme.

2. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

3.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 23.06.2023,

überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb an den meisten Immissionsorten eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an zwei Immissionsorten die Gesamtbelastung von 1 dB (A) überschritten wird. Gem. TA Lärm Abschnitt 3.2.1 Abs. 3 darf aufgrund der Vorbelastung die Genehmigung auch dann nicht versagt werden, wenn der Richtwert um 1 dB (A) überschritten wird. Die Zusatzbelastung durch die neu beantragte Anlage liefert keinen relevanten Beitrag zur Immissionssituation. Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 können die betroffenen WEA übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die entsprechenden übergangsweisen Betriebsmodi werden in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlage gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 23.06.2023 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachenden Anlagen mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden müssen, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise

des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Nieheim als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 05.12.2024 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 16.01.2024 hat die Stadt Nieheim das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauvorhaben erteilt. Die Standorte der geplanten WEA liegen derzeit innerhalb der Flächen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Nieheim für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **1.020.521,09 €** für die hier antragsgegenständliche WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn

nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 15.700.324,50 € für eine Anlage angegeben. Zwar wurde ebenfalls ein Dokument zur Abschätzung der Rückbaukosten vorgelegt, allerdings sind hier mögliche Erlöse mitberücksichtigt worden, was nach aktueller Rechtsprechung nicht zulässig ist. Anhand der Berechnungsmethode im WEA-Erlass und der o. g. Ausführungen ergibt sich somit die angegebene Summe als zu hinterlegende Sicherheitsleistung.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbefugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Nieheim, welche als untere Denkmalschutzbehörde beteiligt wurde, hat keine weiteren Angaben zu etwaigen Beeinträchtigungen von Denkmälern gemacht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis sind einzelfallbezogen und nach den Maßstäben des § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu prüfen. Die Antragstellerin hat dazu im Rahmen der Antragsunterlagen eine umfassende rechtliche Bewertung des Vorhabens bezogen auf den Denkmalschutz eingereicht, die der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage liefert. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Es ist festzuhalten, dass die geplante WEA sich nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler zusammen ist aufgrund der Vegetation in der Umgebung der Denkmäler und anderen Gebäuden stark beschränkt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar. Zudem besteht durch weitere in der engeren Umgebung befindliche WEA bereits eine erhebliche Vorbelastung.

Der Abstand zur Pfarrkirche St. Johannes Baptist in Entrup zur WEA 09 liegt bei ca. 1,4 km. Der Zugang zur Kirche befindet sich auf der östlichen Seite. Die geplanten WEA befinden sich ebenso östlich von Entrup. Die WEA liegen somit im Rücken des Betrachters und hindern ihn somit nicht an seiner Wahrnehmung der Kirche.

Die Kriegsgedächtniskapelle Entrup befindet sich rund 1,48 km von der geplanten WEA 09 entfernt. Aufgrund der dichten Vegetation ist ein Panoramablick zu dieser nicht gegeben. Auch hier befindet sich der geplante Windpark zum Rücken der Betrachter der Kapelle. Der Zugang erfolgt über den Haupteingang im Osten. Eine Beeinträchtigung des Denkmals ist daher nicht ersichtlich.

Rund 2,05 km befindet sich die Katholische Pfarrkirche St. Josef in Bredenborn zu der geplanten WEA 10 entfernt. Die Kirche ist von einem dichten Baumbestand umgeben. Zudem befindet sich die Kirche recht zentral in Bredenborn, sodass über mehrere Gebäude hinweggeschaut werden müsste, um den Windpark zu erkennen. Eine Beeinträchtigung des Denkmals ist nicht ersichtlich.

Die Liborikapelle in Bredenborn befindet sich rund 1,86 km von der WEA 10 des geplanten Windparks entfernt. Die Kapelle ist von einem dichten Baumbestand umgeben. Ein Betrachter, welcher aus östlicher Richtung kommt, nimmt eine gemeinsame Sichtachsenbeziehung zum Windpark wahr. Hier befinden sich jedoch verschiedene Gebäude dazwischen, sodass diese Sichtachse unterbrochen wird. Eine Beeinträchtigung des Denkmals ist demnach nicht ersichtlich.

Rund 1,48 km befindet sich die Josefskapelle in Bredenborn von der WEA 10 entfernt. Der Betrachter nimmt eine Sicht Richtung Südost / Südwest wahr. Der geplante Windpark liegt hierzu jedoch in nördlicher Richtung. Zudem ist die Kapelle von einem Baumbestand umgeben. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht ersichtlich.

Gut Externbrock liegt rund 1,33 km von der geplanten WEA 10 entfernt. Das Gut hat seine Zufahrt über die südliche Seite. Der Betrachter muss aufgrund der Allee in der Zufahrt näher an das Gebäude begeben. Eine Sichtachse ergibt sich in süd-westliche Richtung. Der geplante Windpark liegt jedoch in nord-östlicher Richtung. Hinzu kommt, dass das Herrenhaus sowie auch die Funktionsgebäude durch mehrere Bäume umgeben sind. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht ersichtlich.

Verschiedene Ortsansichten mit Blickrichtung zum Windpark (z. B. von Entrup oder Bredenborn) sind denkmalrechtlich nicht gesondert geschützt, da hier keine Denkmaleintragung vorliegt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede WEA entsprechend § 2 EEG 2023 einen Vorrang in der Abwägung genießt und die Belange der Erneuerbaren Energien entsprechend zu berücksichtigen sind. In Bezug darauf stellen Windenergieanlagen, welche mehr als 1.000 m von sämtlichen Ortschaften entfernt stehen, keinen erheblichen Eingriff in etwaige Sichtbeziehungen auf Ortschaften dar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

3.4 Artenschutz

Unattraktive Mastfußgestaltung

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter hatte bereits in den Stellungnahmen vom 25.01.2024 und vom 23.05.2024 eine unattraktive Mastfußgestaltung als erforderlich angesehen und dies ausführlich begründet. Die Antragstellerin hält die Maßnahme in der undatierten Replik auf die Stellungnahme der uNB vom 26.05.2024 jedoch weiterhin für nicht notwendig.

Es wird an dieser Stelle daher nochmals auf den Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024, S. 42) verwiesen. Hier sind unter Punkt 4. („*Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich*“) in Absatz 2 ausdrücklich für NRW ergänzende Hinweise zum BNatSchG aufgeführt. Des Weiteren sieht Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG eine regelmäßige Durchführung der Maßnahme vor. Eine Abweichung von der Regelvermutung kann nicht angenommen werden, weil sich alle drei WEA innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans befinden (vom LANUV ausgewiesenes Schwerpunktorkommen) und sich zusätzlich ein Brutplatz des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich zu allen drei WEA befindet (Waldbereich Ulenbruch, zwischen 1.590 m und 2.340 m nordöstlich zu den WEA, mindestens in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2023 und 2024).

Zudem ist ein durch die Steigerung der Attraktivität des Mastfußbereiches ausgelöstes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 45b nicht zwingend an Vorkommen schlaggefährdeter Arten im zentralen Prüfbereich einer WEA gebunden, wie in der Replik vom 09.07.2024 angedeutet wird. Gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch im erweiterten Prüfbereich gegeben sein, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich einer WEA, z. B. aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Allerdings kann seitens der uNB derzeit ein derartiger Nachweis nicht erbracht werden, da dazu keine Kartierungen durchgeführt wurden und diese von der Antragstellerin gem. § 6 WindBG auch nicht zu fordern sind. Aufgrund dessen können zusätzliche bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen für schlaggefährdete Brutvögel wie den Rotmilan seitens der uNB nicht gefordert werden.

Dessen ungeachtet ist jedoch, wie oben ausgeführt, der Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich durch die Maßnahme der unattraktiven Mastfußgestaltung entgegen zu wirken. Die Maßnahme ist daher im Umkreis von 136 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Mast jeder WEA vorzusehen.

Rotmilan

In der undatierten Replik auf die Stellungnahme der uNB vom 27.05.2024 nimmt die Antragstellerin unter III.2 erneut zur Forderung nach schlafplatzbedingter Abschaltung der WEA Stellung und lehnt diese grundsätzlich ab. Es wird u. a. darauf verwiesen, dass die kontinuierliche Nutzung der Schlafplätze nicht nachgewiesen sei und lückenhafte Daten nicht zu Lasten der Antragstellerin ausgelegt werden dürften.

Dem hält die uNB erneut entgegen, dass die vorliegenden Daten aus 2020, die aus einer Kartierung zum Genehmigungsverfahren Vörden-Süd stammen, i. S. d. § 6 WindBG als ausreichend aktuell einzustufen sind und eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Auch in Hinblick auf die Methodik bestehen keine Zweifel an der Validität der Daten. Insofern gilt ein Schlafplatzgeschehen mit bis zu 40 rastenden Individuen innerhalb des zentralen Prüfbereichs zu allen drei WEA (im Minimum ca. 730 bis 760 Entfernung) als bewiesen. Ein Nachweis einer durchgängigen Belegung der Schlafplätze, wie sie von der Antragstellerin gefordert

wird, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Vielmehr wäre hier, in Anlehnung an § 45b Abs. 3 BNatSchG, ein Gegenbeweis durch die Antragstellerin zu erbringen.

Allerdings widerspricht die uNB ohnehin nochmals der Auffassung der Antragstellerin, dass eine zweijährige Nichtnutzung von Schlafplätzen als dauerhafte Aufgabe gewertet werden müsste, weil die Regelungen des Brutplatzgeschehens nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 23.08.2023 (22 A 793/22) auf das Schlafplatzgeschehen zu übertragen seien. Wie bereits in der Stellungnahme der uNB vom 23.05.2024 ausgeführt, geht diese Interpretation der Antragstellerin am Thema vorbei, da sich das Urteil der Übertragbarkeit des § 45b BNatSchG in Bezug auf Betroffenheitsradien widmet und in keiner Weise auf die Stetigkeit von Brutplätzen oder Schlafplätzen Bezug nimmt.

Auch der Leitfaden Arten- und Habitatschutz bezieht sich auf S. 32 ausdrücklich auf Brutplätze (Wechselhorste) und geht an keiner Stelle, insbesondere auch nicht im Kapitel 6.1.2 (*Rastvögel und Zugvögel, Schlafplätze*), auf eine Übertragbarkeit auf das Schlafplatzgeschehen ein. Diese ist auch aus fachlicher Sicht nicht gegeben, was ebenfalls bereits ausführlich in der Stellungnahme der uNB vom 23.05.2024 dargelegt wurde.

Sofern die Antragstellerin die bekannte Variabilität des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens zu ihren Gunsten auslegt, indem sie darauf verweist, dass dies eine Verlagerung aus dem Gefahrenbereich mit sich brächte, ist dies ebenfalls zurückzuweisen. Schlaf- und Sammelplätze umfassen regelmäßig größere Areale, innerhalb derer sich die Schwerpunkte des Geschehens sowohl jährlich als auch täglich sowie untertags (z. T. auch mehrfach) verlagern können. Selbst wenn das Schlafplatzgeschehen sich temporär weiter nach Osten, d. h. nach außerhalb des zentralen Prüfbereichs verlagern sollte, schließt dies keinesfalls eine Rückverlagerung in den zentralen Prüfbereich aus, die gem. § 45b Abs. 3 die Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich macht. Die diesbezügliche Übertragbarkeit stellen sowohl das Urteil des OVG Münster vom 23.08.2023 als auch der Leitfaden Arten und Habitatschutz (2024) eindeutig klar.

Die uNB hält daher weiterhin Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG für zwingend erforderlich. Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Münster vom 23.08.2023 ist dazu aufgrund der Lage innerhalb des zentralen Prüfbereichs eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung der WEA als ausreichend zu bewerten. Da sie sich hier auf das Schlafplatzgeschehen und nicht auf das Brutplatzgeschehen bezieht, ist abweichend von Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, der Zeitraum der Abschaltung zu modifizieren. Dieser wird, entsprechend den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz (2024, S. 33) zur Erfassung eines Schlaf- und Sammelpplatzgeschehens, auf den Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. jeden Jahres festgelegt.

Bereits aufgrund der Ausführungen im Leitfaden zu den Erfassungszeiten des Schlaf- und Sammelpplatzgeschehens wird deutlich, dass ein jährliches Schlafplatzmonitoring, wie es in der undatierten Replik der Antragstellerin gefordert wird, fachlich nicht zielführend sein kann. Da der gesamte Zeitraum des Schlaf- und Sammelpplatzgeschehens in ein Monitoring einbezogen werden müsste, ergäbe sich zu keinem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums eine Möglichkeit, ein entsprechendes Geschehen im weiteren Verlauf sicher ausschließen zu können. Insofern ist auch diese Forderung weiterhin abzulehnen.

Die Forderung nach einem Monitoring des Schlafplatzgeschehens und einer Aufhebung der Maßnahme nach zweijähriger Fehlanzeige ist im aktuellen LBP vom 11.07.2024 nicht mehr enthalten. Vorsorgend wird darauf hingewiesen, dass die uNB auch diesbezüglich an einer Ablehnung festhält. Weder die Gesetzeslage noch die einschlägigen Leitfäden sehen ein regelhaftes Monitoring des Schlafplatzgeschehens mit dem Ziel der Aufhebung einer Vermeidungsmaßnahme vor. Des Weiteren bestehen im konkreten Fall auch keinerlei Zweifel am Vorliegen des Schlafplatzgeschehens im zentralen Prüfbereich und damit an der Sachlage zur Anordnung von Schutzmaßnahmen. Eine Unsicherheit, die ein Monitoring rechtfertigen könnte, ist nicht auszumachen. Letztlich ist auch zu berücksichtigen, dass ein potenzieller Genehmigungsbescheid nicht darauf auszulegen ist, bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung alle zukünftig denkbaren Eventualitäten abzubilden. Es steht der Antragstellerin frei, die Änderung einer Genehmigung zu beantragen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen dazu ihrer Auffassung nach gegeben sind

Zur Frage, ab wann tradierte Schlaf- und Sammelplätze ggf. langfristig als aufgegeben anzusehen sind, existiert jedoch nach Kenntnis der uNB und nach telefonischer Auskunft der Arbeitsgruppe Naturschutz an der Philipps-Universität Marburg, die sich intensiv mit der Bewegungsökologie und Raumnutzung des Rotmilans beschäftigt, bislang keine fachwissenschaftlich gesicherte Erkenntnis.

Bezüglich des täglichen Zeitraums der anzuordnenden Abschaltungen hält die uNB ebenfalls an ihren bisherigen Forderungen aus der Stellungnahme vom 25.01.2024 fest. Danach sind die WEA jeweils von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang sowie von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang vollständig abzuschalten.

Auch hierzu existiert bislang keine gesicherte Fachmeinung. Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW äußert sich dazu, wie die aktuellen Leitfäden der anderen Bundesländer, nicht (Recherche der uNB auf der KNE-Website „*Handreichungen der Länder zu Natur- und Artenschutz und Windenergie an Land (Zulassungsebene)*“). Die uNB hat daher mit dem Ansprechpartner der Arbeitsgruppe Greifvögel der nordrhein-westfälischen ornithologischen Gesellschaft (Herr Jens Brune) Rücksprache gehalten, inwiefern nach seiner Einschätzung die von der uNB vorgeschlagenen Zeiträume ausreichend sind. Die Gesellschaft begleitet u. a. die wiederkehrende Schlaf- und Sammelplatzzählung zum Rotmilan des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

Nach Aussage von Herrn Brune decken die vorgeschlagenen Zeiten den wesentlichen Zeitraum des abendlichen Einflugs und morgendlichen Ausflugs weitgehend ab, wobei jedoch eine Ausweitung des Zeitraums anzustreben wäre. Dies begründet er einerseits mit der Witterungsabhängigkeit des Geschehens (wobei jedoch keine konkreten Aussagen z. B. zu Grenzwerten von Niederschlag oder Windgeschwindigkeit gemacht werden könnten). Andererseits sei der Zeitraum auch individuell von der Verfassung der einzelnen Tiere abhängig (z. B. dem Sättigungsgrad). So suchen Individuen z. B. aufgrund fortdauernder Nahrungssuche die Schlafplätze erst später auf und/oder verlassen sie morgens wegen anhaltenden Sättigungsgefühls auch erst später.

Um dem Signifikanzgedanken des Tötungsverbotes ausreichend Rechnung zu tragen, hält die uNB dennoch an den von ihr vorgeschlagenen Zeiträumen fest. Diese decken im Ergebnis einen Großteil des Geschehens ab. Ein Nullrisiko ist in Bezug auf das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu fordern. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass das OVG Münster in seinem Urteil vom 24.08.2023 eine Abschaltung, die bereits vier Stunden vor Sonnenuntergang einsetzen sollte, nicht beanstandet hat.

Gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG sind die innerhalb des 250 m-Radius um den Mast gelegenen Flurstücksbereiche in ein Abschaltscenario einzubeziehen. Die uNB stimmt insofern den Ausführungen in der Ergänzung der undatierten Replik vom 09.07.2024 nicht zu, wonach aufgrund einer - nicht näher definierten - „...*Verhältnismäßigkeits- bzw. Zumutbarkeitsprüfung*...“ in Hinblick auf Anteil und Lage eine Abwägung erfolgen soll. Eine solche Abwägung ist weder im BNatSchG noch im Leitfaden Arten- und Habitatschutz vorgesehen.

Die Vermeidungsmaßnahme dient dem einzigen Ziel, ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan im Rotorschutzbereich von 250 m (Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG) einer WEA unter der Signifikanzgrenze zu halten. Insofern läuft jede Herausnahme eines Flächenanteils, der aufgrund seiner Bewirtschaftung eine potenzielle Attraktivitätssteigerung des Schutzbereiches mit sich bringt, diesem Ziel direkt entgegen. Ob der innerhalb der Schutzfläche gelegene Anteil des Flurstücks relativ zur gesamten Fläche des Flurstücks nur einen kleinen Teil ausmacht, wie es die Antragstellerin vorbringt, ist zudem vollständig ohne Belang.

Ebenso lässt die Antragstellerin außer Acht, dass sich die Herausnahme einzelner Flurstücksanteile in der Summe zu einer beträchtlichen Fläche addieren kann. Diese beträgt bei der WEA überschlägig ca. 3,7 ha von einer Gesamtfläche des Schutzradius von ca. 19,6 ha. Der herauszunehmende Anteil beliefe sich danach auf ca. 19 %, wobei die Flächenanteile, die keiner Bewirtschaftung unterliegen, noch gar nicht herausgerechnet sind.

Die uNB stimmt daher der vorgeschlagenen Flächenherausnahme nicht zu. Die zu berücksichtigenden Flächenanteile werden in den Nebenbestimmungen eines ggf. zu erteilenden Genehmigungsbescheides abweichend von der Forderung der Antragstellerin definiert.

Hinweis: Die Anwendung der Zumutbarkeitsbetrachtung nach § 45b Abs. 6 BNatSchG ist für den vorliegenden Sachverhalt obsolet. § 45b Abs. 1-6 BNatSchG ist explizit auf Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten bezogen, nicht jedoch auf Schlafplatzansammlungen. Entsprechendes ergibt sich aus der Begründung zum Gesetz: *„Nicht geregelt wird hingegen der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen.“* (Siehe dort, S. 25 zu § 45b). Aus diesem ausdrücklichen Hinweis in der Gesetzesbegründung ergibt sich auch, dass es sich hierbei nicht um eine Regelungslücke handelt, sondern um eine bewusste Auslassung. Auch die aufgrund fachlicher Überlegungen im Leitfaden Arten- und Habitatschutz erfolgte Übernahme der Betroffenheitsradien (mindestens des zentralen und erweiterten Prüfbereichs) für Schlafplätze bezieht nicht die Zumutbarkeitsbetrachtung mit ein. Nichts anderes ergibt sich ebenfalls aus dem Urteil des OVG Münster vom 24.08.2023 (22 D 201/22.AK, Rn. 139 ff.), wonach eine pauschale Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG zu verneinen ist.

Bodenbrüter z.B. Feldlerche

Aus zahlreichen Genehmigungsverfahren des Kreises Höxter ist bekannt, dass die Feldlerche auf den jeweiligen Untersuchungsflächen regelmäßig in überdurchschnittlicher Dichte auftritt. Vorliegend wurden dazu, ebenso wie zu einer potenziellen Betroffenheit anderer Bodenbrüter wie Wachtel oder Rebhuhn, keine Untersuchungen vorgelegt. Eine Betroffenheit der Bodenbrüter, insbesondere der Feldlerche, durch den dauerhaften Wegfall von Bruthabitaten und damit eine Auslösung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann demzufolge nicht sicher ausgeschlossen werden. Da keine belastbaren Daten vorliegen, ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in Geld nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Satz 6-8 zu leisten (s. auch Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Abschnitt 3.2.3). Da im vorliegenden Fall Schutzmaß-

nahmen für Vögel getroffen werden, die die Abschaltung von WEA betreffen (s. o., bewirtschaftungsbedingte Abschaltung aufgrund des Schlafplatzgeschehens des Rotmilans), ist von der Genehmigungsbehörde eine jährliche Zahlung von 450 € pro Megawatt installierter Leistung und Jahr festzulegen.

Fledermausfauna

Die uNB hat zur Frage der Anwendbarkeit der Empfehlungen der BfN-Schrift 682/2024 zur Fledermausabschaltung das LANUV um Stellungnahme gebeten. Dieses hat klargestellt, dass die Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz (2024) als verbindliche Regelung anzusehen sind. Die uNB hält daher an der bisher geforderten Ausgestaltung des Abschaltalgorithmus nicht mehr fest und übernimmt die Vorgaben des Leitfadens. Dies geschieht jedoch lediglich vor dem Hintergrund, dass aufgrund der LANUV-Aussagen ein zu erwartender Rechtsstreit mit erheblichen Risiken verbunden wäre. Fachlich stimmt die uNB ausdrücklich nicht mit den Vorgaben des Leitfadens überein und hält die Empfehlungen der BfN-Schrift 682/2024 für die derzeit aktuellste und fundierteste Fachmeinung zum Thema, die eine Änderung der Vorgaben des Leitfadens rechtfertigen würde.

3.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in schutzwürdige Böden

Eingriffe in schutzwürdige Böden erfolgen lt. LBP auf insgesamt 3.630 m² (WEA 8: 0 m²; WEA 9: 2.782 m²; WEA 10: 848 m²; LBP Tab. 15, S. 43). Diese sind üblicherweise flächengleich durch Extensivierungsmaßnahmen auszugleichen. Um nicht zusätzliche Ackerflächen aus der Bewirtschaftung nehmen zu müssen, schlägt die Antragstellerin ersatzweise eine Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden über einen Korrekturfaktor von 1,5 in der Eingriffsbilanzierung vor (s. Tab. 13/14, S. 41/42 im LBP). Dem stimmt die uNB nicht zu. Nach dieser Argumentation wäre bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen grundsätzlich kein flächengleicher Ausgleich vorzunehmen. Zudem können Ausgleichflächen z. B. auch außerhalb landwirtschaftlicher Kernzonen eingerichtet werden, so dass die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Fläche minimiert wird. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da im vorliegenden Fall, aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme der Umwandlung von Acker- in Grünland auf 4.609 m² des Grundstücks Gem. Bredenborn, Flur

15, Flurstück 29 (LBP S. 50/51), bereits ein multifunktionaler Ausgleich für die Eingriffe in schutzwürdige Böden erreicht ist.

Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung für Eingriffe in Natur und Landschaft wurde nach dem numerischen Verfahren gem. LANUV vorgenommen und von der LBP sachlich und rechnerisch überprüft. Im Ergebnis ergeben sich Beanstandungen, die jedoch zu heilen sind.

So ist, wie oben ausgeführt, kein 1,5-facher Bewertungssatz für Eingriffe auf schutzwürdigen Böden anzuwenden. Des Weiteren ist in Tab. 12 A des LBP (S. 40) ein falscher Biotopwert für „Straßenbegleitgrün“ angesetzt worden (3 BWP statt 2 BWP). Im Ergebnis resultiert daraus - abweichend vom LBP - für die einzelnen WEA sowie in der Summe folgendes Kompensationserfordernis (Bestand zu Planung):

WEA 8:	20.618 BWP zu 16.508 BWP = 4.110 BWP
WEA 9:	20.330 BWP zu 16.310 BWP = 4.020 BWP
WEA 10:	21.820 BWP zu 16.831 BWP = 4.989 BWP
Summe:	62.768 BWP zu 49.649 BWP = <u>13.119 BWP</u>

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft ergibt sich damit insgesamt ein Kompensationserfordernis von 13.119 BWP, anstelle der im LBP (Tab. 16+, S. 43) ausgewiesenen 17.023 BWP.

Für den ökologischen Funktionsverlust aufgrund des Eingriffs in eine Hecke an der WEA 8 ist eine Realkompensation vorgesehen, die in der Eingriffsbilanzierung bereits berücksichtigt wurde. Diese soll einerseits durch die Wiederherstellung des auf den Stock zu setzenden Abschnitts von ca. 80 m sowie durch Neupflanzung von weiteren 80 m Hecke in räumlichem Zusammenhang (Gem. Sommersell, Flur 6, Flurstück 38, vgl. Karte Nr. 1 als Anhang zum LBP vom 11.07.2024) erfolgen. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Ausgleich für den Eingriff in die gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Hecke kann damit kompensiert werden.

Hinweis: Aufgrund der Festlegung einer unattraktiven Mastfußgestaltung (s. u. Punkt II-1) ist die Hecke in einem Abstand von mindestens 136 m

zum Mast der WEA 8 anzulegen. Die Entfernung zwischen Mast und Flurstücksgrenze beträgt an der lt. Karte 1 zum LBP ausgewiesenen Stelle für die Hecke ca. 135 m. Die Hecke ist daher auf dem Flurstück entsprechend weiter nördlich oder südlich anzulegen.

Kompensation

Auf Teilen der Flurstücks 29 und 435, Flur 15, Gemarkung Bredenborn soll eine Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland erfolgen. Die Fläche wird bereits als Grünland bewirtschaftet, jedoch ist lt. Nachweis des Bewirtschafters (Kröger und Kröger GbR) vom 15.02.2024 der Ackerstatus weiterhin gegeben. Einer Inanspruchnahme der Fläche für die vorgesehene Kompensation steht daher grundsätzlich nichts entgegen. Durch die Aufwertung der Fläche wird ein Biotopwertgewinn von 3 BWP/m² prognostiziert (von 2 BWP/m² auf 5 BWP/m², LBP Tab. 24, S. 50).

Für das Ausgleichserfordernis von 13.119 BWP (s. o.) sind bei einer vorgesehenen Aufwertung von 3 BWP/m² insg. 4.373 m² Fläche erforderlich. Diese verteilen sich - abweichend von den Ausführungen auf S. 50/51 des LBP - wie folgt auf die einzelnen WEA (s. o.):

WEA 8:	1.370 m ² entsprechend 4.110 BWP
WEA 9:	1.340 m ² entsprechend 4.020 BWP
WEA 10:	1.663 m ² entsprechend 4.989 BWP

Da für die Kompensation der WEA 8, 9 und 10 lt. LBP (S. 50) 4.609 m² zur Verfügung stehen, kann der Eingriff nach Umsetzung der Ackerumwandlung als ausgeglichen angesehen werden.

3.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

3.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten

Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

- a) Für den Antragsteller, bzw. im Verfahren beteiligte Stellen
Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage erhoben werden.

- b) Für im Verfahren nicht beteiligte Dritte
Gegen diesen Bescheid kann beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	1
0	Anschreiben zum Antrag	1
0	Inhaltsverzeichnis	3
1	Allgemeines	-
1.1	Antragsformular	2
1.2	Kurzbeschreibung	8
1.3	Hindernisangaben Luftfahrtbehörde	2
1.4	Karte Projektübersicht	1
2	Bauvorlagen	-
2.1	Bauantragsformular	2
2.2	Baubeschreibung	2
2.3	Bauvorlageberechtigung	1
3	Kosten	-
3.1	Herstellkosten	2
3.2	Rohbaukosten	2
3.3	Baukosten nach DIN276	2
4	Standort und Umgebung	-
4.1	Übersichtslageplan 1:25.000	1
4.2	Deutsche Grundkarte 1:5.000	1
4.3	Amtlicher Lageplan	3
4.4	Abstandsflächenberechnung	1
4.5	Hindernisangaben Luftfahrtbehörde	2
4.6	Mindestanforderungen an Zuwegung und	

	Kranstellfläche	28
4.7	Anlage 2 – Zeichnungen Kurvenradien	3
4.8	Anlage 3 – Zeichnungen Kranstellflächen	70
4.9	Anlage 4 – Projektspezifische Beispiele	10
5	Anlagenbeschreibung	-
5.1	Leistungsspezifikation	42
5.2	Allgemeine Beschreibung EnVentus	43
5.3	Herstellereklärung	8
5.4	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
5.5	Übersichtszeichnung Turbine	1
5.6	Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden	2
5.7	Seitenansicht	1
5.8	Prototypenerklärung	4
5.9	Abschätzung Referenzenergieertrag	3
5.10	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	2
6	Stoffe	-
6.1	Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	14
6.2	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
6.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
6.4	Sicherheitsdatenblätter	315
7	Abfallmengen /- entsorgung	-
7.1	Angaben zum Abfall	10
8	Abwasser	-
8.1	Abwasserentsorgung	1
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	-
9.1	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen	7
9.2	Rotorblatttiefen an Vestas-Windenergieanlagen	4
9.3	Allgemeine Beschreibung Schattenwurf-Abschaltsystem	6
9.4	Allgemeine Spezifikation Schattenwurfabschaltmodul	11
9.5	Nachweisführung geräuschreduzierter Betrieb	12
10	Anlagensicherheit	-
10.1	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	18

10.2	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen	36
10.3	Stellungnahme zum Einsatz von Blockbefeuerung	2
10.4	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Turm	11
10.5	Stellungnahme Eiserkennungssystem	1
10.6	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	8
10.7	Zertifikat Rotorblatt-Überwachungssystem Eisdetektor	7
10.3	Gutachten Eiserkennungssystem	7
10.9	Allgemeine Beschreibung Fledermausschutzsystem	8
10.10	Funktionsbeschreibung Northtec Fledermausmodul	5
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	-
11.1	Evakuierungs-, Flucht, und Rettungsplan	1
11.2	Notbeleuchtung	3
11.3	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	5
12	Brandschutz	-
12.1	Allgemeine Beschreibung Brandschutz	23
12.2	Generisches Brandschutzkonzept	16
12.3	Allgemeine Beschreibung Feuerlöschsystem	8
13	Störfallverordnung - 12. BImSchV	-
13.1	Interne Einschätzung zur Störfallverordnung 12. BImSchV	1
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	-
14.1	Rückbauverpflichtung	1
14.2	Rückbaukosten	2
15	Typenprüfung	-
15.1	Prüfung der Standsicherheit – Podeste und Einbauten	7
16	Gutachten	-
16.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan der Firma ILB Planungsbüro Rinteln vom 04.03.2024	52
16.2	Windatlas Vorabschätzung der Firma anemos, Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 12.07.2023	19
16.3	Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 23.06.2023	59

16.4	Schattenwurfanalyse der Lackmann Phymetric GmbH vom 23.06.2023	36
16.5	Anhang zur Schattenwurfanalyse vom 21.06.2023	41
16.6	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Marienmünster	36
16.7	Stellungnahme zu den Auswirkungen des Windparks Entrup-Sommersell auf umgebende Baudenkmäler der Anwaltskanzlei Dr. Welsing von Mai 2023	180
16.8	Standortbezogenes Brandschutzkonzept der Firma Engels Ingenieure Detmold vom 23.04.2024	35

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)

<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung

	von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen